

Neues Honorarberatungsgesetz mit Lücken

Seit August steht die Honoraranlageberatung auf gesetzlicher Basis. Kritiker sehen aber noch großen Nachbesserungsbedarf

Seit 1. August ist die Honoraranlageberatung gesetzlich definiert. Das „Gesetz zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente“ soll für mehr Transparenz sorgen. Kunden sollen sich in Zukunft bewusst zwischen der provisionsgestützten Anlageberatung und der nicht provisionsgestützten Honoraranlageberatung entscheiden können. Wichtigste Anforderung, die jetzt im Honoraranlageberatungsgesetz geregelt ist, ist das Verbot bei diesem Modell Vergütungen von Dritten anzunehmen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen dürfen in Ausnahmen noch Provisionen fließen. Diese müssen bei honorarbasierter Beratung jedoch ungemindeert an den Kunden weitergereicht werden.

Zur Kennzeichnung der Institute, die Honorarberatung nach Anforderung des Gesetzes anbieten, hat die Bafin ein neues Register eingeführt. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine Prüfbescheinigung. Nur Berater der hierin verzeichneten Institute dürfen sich mit den geschützten Bezeichnungen „Honorar-Anlageberater“ bzw. „Honorar-Finanzanlagenberater“ (für gewerbliche Vermittler) ausweisen. Bislang sind allerdings nur neun Unternehmen eingetragen. Viele Berater, die seit Jahren auf Ho-

norarbasis agieren, scheuen offenbar den Aufwand. Für sie stellt sich die Frage, welchen Nutzen sie aus dem Gesetz ziehen – zumal die neue Regelung die Berufsbezeichnung „Honorarberater“ nicht ausdrücklich schützt. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen (vzbv) und andere Kritiker sehen weitere Lücken. Der vzbv bemängelt vor allem, dass das Gesetz nur für die Beratung zu Wertpapieren und Vermögensanlagen gilt, nicht aber für solche zu Bausparverträge, Kapitallebensversicherungen, Krediten oder Einlagen. Eine Honorarberatung müsse aber einem ganzheitlichen Ansatz folgen. Zudem fordern die Verbraucherschützer zur besseren Vergleichbarkeit auch bei Provisionsberatung einen Kostenausweis in separater Rechnung. Die Deutsche Kreditwirtschaft bedauert indes, dass das Gesetz nicht gleich dazu genutzt wurde, nicht nur die bei den Banken angesiedelten Honorar-Anlageberater, sondern auch die (freien) Honorar-Finanzanlagenberater der Aufsicht der Bafin zu unterstellen. Diese Sonderbehandlung widerspreche sowohl dem Grundsatz des Anlegerschutzes als auch der Wettbewerbsgleichheit, da die Honorar-Finanzanlagenberater nur der weniger spezialisierten Gewerbeaufsicht unterliegen. *DZB*

Defizite bei Beratungsprotokollen

Nur jeder vierte Verbraucher bekommt nach Beratungsgesprächen eine Beratungsdokumentation ausgehändigt. Zu diesem Ergebnis kommt eine von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Studie des Instituts für Transparenz (ITA). Das ITA befragte mehr als 1.000 Bürger online zu ihren Erfahrungen mit Beratungsprotokollen und schickte Testkunden in 119 Beratungsgespräche. Nur in 29 Fällen erhielten die Kunden anschließend eine Beratungsdokumentation. Überdurchschnittlich häufig dokumentierten Bankberater, Honorarberater und Finanzmakler. Versicherungsmakler und -vertreter übergaben die Dokumentation indes vergleichsweise selten. Insgesamt schnitt der Geldanlagebereich bei der Aus-

händigung der Papiere mit einer Quote von 39,1 Prozent deutlich besser ab als der Versicherungssektor mit lediglich 15,1 Prozent. „In der Praxis gibt es bei der Beratungsdokumentation offensichtlich große Defizite“, kommentierte Heiko Maas, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz. Da nur 40 Tests bei Banken und Sparkassen, der Rest bei Versicherungen und freien Beratern durchgeführt wurde, weist die Deutsche Kreditwirtschaft darauf hin, dass die Studie nicht repräsentativ sei. Sie belege zudem, dass die Pflicht zur Erstellung der Protokolle auch im Sinne der Kunden kritisch zu hinterfragen sei. Jeder fünfte Wertpapierkunde wünschte sich immerhin eine Möglichkeit, auf die Protokollierung zu verzichten. *DZB*

Veranstaltungen



Die große Zinswende?

Roadshow mit Experten der HSH Nordbank

30. September 2014 – München

01. Oktober 2014 – Stuttgart

07. Oktober 2014 – Berlin

08. Oktober 2014 – Hamburg

09. Oktober 2014 – Düsseldorf

Beginn ist jeweils um 17 Uhr. Die Teilnahme ist für Abonnenten des DZB kostenfrei. Anmeldung und Informationen unter: www.zertifikateberater.de/unterwegs

Fachseminar Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen bietet ab sofort eine Ausbildung zum „Hochschulzertifizierten Derivatemanager“ an. Das Seminar wird in Zusammenarbeit mit der Börse Stuttgart in sechs Blockveranstaltungen abgehalten und richtet sich unter anderem an Mitarbeiter von Kreditinstituten, Versicherungen und anderen Finanzdienstleistern. Studieninhalte sind Theorieeinheiten und Fallstudien zu Finanzinstrumenten wie Futures, Forwards, Optionen und anderen Derivaten. Seminarleiter ist Prof. Dr. Hans Peter Steinbrenner, Direktor des Campus of Finance. Der nächste Lehrgang beginnt Ende September und endet im Januar. Info und Anmeldung über peter.steinbrenner@dhbw-stuttgart.de

Honorarberater-Konferenz Der Verbund Deutscher Honorarberater (VDH) lädt am 9. Oktober zur Honorarberater-Konferenz nach Frankfurt ein. Im Sheraton Congress Hotel haben Berater, Dienstleister und Produkthanbieter die Möglichkeit, sich auszutauschen und die Zukunft der Honorarberatung nach Einführung des neuen Gesetzes zur Förderung und Regulierung dieses Modells zu diskutieren. Weitere Informationen und Anmeldung im Internet auf www.honorarberater-konferenz.de

Derivate Tag 2014 Der Deutsche Derivate Tag, den der DDV jährlich in Frankfurt veranstaltet, findet in diesem Jahr am 6. Oktober in der Villa Kennedy statt.

Zertifikate Awards 2014 Das Datum für die diesjährigen *Zertifikate Awards* steht fest. Am 25. November trifft sich die Branche zur Preisverleihung in Berlin.

Aktuelle Urteile & Prozesse

Kickbacks ● Banken hätten ihre Kunden bereits im Jahr 1988 über den Erhalt von Rückvergütungen aufklären müssen. Mit diesem Urteil bestätigte der BGH am 15. Juli (Az: XI ZR 418/13) die Auffassung des Oberlandesgerichts Karlsruhe. Bislang waren Kickback-Urteile ausschließlich für die Zeit nach 1990 gesprochen worden. In dem konkreten Fall hatte ein Anleger Verluste mit einem geschlossenen Fonds erlitten, den ihm die Heidelberger Volksbank empfohlen hatte. Sie muss nun rund 22.000 Euro Schadenersatz zahlen.

„Alte Hasen“-Regel ● Zum Jahresende erlischt die Übergangserlaubnis für Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO. Bis dahin muss ein Sachkundenachweis erfolgen, um nicht die Zulassung zu verlieren. Dies kann über den Nachweis einer anerkannten Berufsqualifikation, über das Ablegen einer Prüfung oder über den Nachweis ausreichender Berufserfahrung („Alte Hasen“) erfolgen. Unklar ist, ob für letztere Möglichkeit auch Prüfungsberichte nach der Makler- und Bauträgerverordnung nachträglich eingereicht werden können. Bislang erkannten die Gewerbeämter Berichte nicht an, die nach der jeweils geltenden Frist (31. 12. des Folgejahrs) eingereicht wurden. Das Verwaltungsgericht Oldenburg hatte dies 2013 auch bestätigt. Die Verwaltungsgerichte Augsburg (Az: Au 5 K 13.1957) und Sigmaringen (Az: 2 K 2675/13) sind jetzt aber anderer Ansicht und geben den Vermittlern damit neue Hoffnung.

Lehman-Verluste ● Anleger, die wegen des Zahlungsausfalls bei Zertifikaten von Lehman Brothers Geld verloren haben, können jetzt auf einen kleinen steuerlichen Trost hoffen. Das Finanzgericht Niedersachsen gab einem Ehepaar Recht, das seine erlittenen Verluste von rund 181.000 Euro bei der Steuererklärung geltend gemacht hatte, was vom örtlichen Finanzamt jedoch nicht akzeptiert worden war. Es hatte unter Verweis auf ein BMF-Schreiben vom 09.10.12 die Berücksichtigung des Verlusts verweigert. Wegen der besonderen Relevanz des Falls hat das FG Niedersachsen eine Revision vor dem BFH zugelassen (Az: 2 K 309/13).

(K)Eine echte Chance auf Rendite

UK: Aufsicht verhängt Strafe wegen irreführender Werbung

Die britische Finanzmarktaufsicht (FCA) hat gegen die Credit Suisse und einen örtlichen Vertriebspartner hohe Strafen wegen unlauterer Produktwerbung verhängt. Die Credit Suisse als Emittentin wurde mit 2,4 Millionen Pfund belegt. Der wichtigste Vertriebspartner des beanstandeten Produkts, Yorkshire Building Society, muss 1,4 Millionen zahlen. Beide haben die Strafe akzeptiert, um einen Abschlag von 30 Prozent auf die ursprüngliche Strafsumme zu erhalten.

Streitpunkt war ein bereits 2010 vertriebenes Kapitalschutzprodukt mit Mindestverzinsung und marktabhängiger Chance auf Erreichen eines höheren Maximalertrages. Die Wahrscheinlichkeit den hohen Kupon zu erreichen lag jedoch nahe Null, wurde bei der Vermarktung aber trotzdem in den Fokus der Anlagekunden gerückt. Dies, so die FCA, sei ein grober Verstoß gegen die Vorgabe einer fairen und nicht irreführenden Werbung.

Die Problematik der meist äußerst geringen Eintrittswahrscheinlichkeit für die Zahlung etwaiger Höchstkups ist auch hierzulande bekannt. Im Vorgriff auf das aktuelle Urteil hatte der DDV bereits im Herbst vergangenen Jahres im Rahmen seines neu-

en Fairness-Kodex angekündigt, dass bei Kapitalschutzpapieren mit Mindest- und Höchstverzinsung künftig die rechnerischen Wahrscheinlichkeiten in den PIB angegeben werden sollen. Die ersten Emittenten haben dies inzwischen umgesetzt. Bei aktuellen DZ-Bank-Emissionen für den *VarioZins* findet sich unter „Sonstiges“ der Ausweis, dass die Wahrscheinlichkeit nach jeder Periode den Höchstkupon zu erhalten bei null Prozent liegt. Die Wahrscheinlichkeit dafür, dass nur die Minimalverzinsung erfolgt, lag bei dem geprüften Produkt indes bei 63 Prozent. Etwas besser sieht es bei Korridoranleihen aus. Dort ermittelt die BayernLB nur eine Wahrscheinlichkeit von 17,6 Prozent dafür, dass nur der Mindestzins erreicht wird. Die Chance für das Optimum liegt allerdings auch hier lediglich bei 0,75 Prozent.

Angaben zur Berechnungsgrundlage machen beide Banken allerdings nicht. Somit bleibt unklar, ob die Kalkulation auf Simulationen oder auf Rückrechnungen basiert. Hier ist der DDV noch einmal gefordert – etwa indem er für seine Mitglieder einheitliche Standards festlegt und diese zentral auf seiner Internetseite erläutert. *DZB*

Provisionen: Neue Transparenzpflicht

Berater müssen seit August auch Innenprovisionen offen legen

Über die Rückvergütungen aus dem Ausgabeaufschlag oder anderen offen ausgewiesenen Provisionen müssen Berater ihre Kunden schon seit Jahren ungefragt informieren. Jetzt gilt die Aufklärungspflicht aber auch für Innenprovisionen. Dies folgt aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 3. Juni (Az: XI ZR 147/12). Im konkreten Fall entschied das oberste Gericht zugunsten der Bank, die wegen verschwiegener Innenprovisionen somit keinen Schadenersatz an den klagenden Anleger zahlen muss. Dieser hatte auf Anraten der Bank in ein Immobilienprojekt investiert, das später Insolvenz anmeldete. Nach Auffassung des Gerichts könne die Bank anders als bei früheren Urteilen zu Kickbacks nicht rückwirkend haftbar gemacht werden. Die Rechtslage sei

zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses 1996 nicht klar gewesen. Gleichzeitig kündigte der BGH aber an, dass ab 1. August dieses Jahres volle Transparenzpflicht gelte und sich Banken bei verschwiegenen Innenprovisionen dann strafbar machen. Das Gericht sieht ab diesem Zeitpunkt ein „flächendeckendes Transparenzgebot“, wonach Anleger damit rechnen können, über alle Zuwendungen aufgeklärt zu werden. Damit bezog sich der BGH auch auf das ebenfalls am 1. August eingeführte Honoraranlageberatungsgesetz (siehe vorherige Seite). Die Regelung ist unabhängig von einer gewerbe- und aufsichtsrechtlichen Verpflichtung. Ob sie damit auch für Bausparverträge und Lebensversicherungen gilt, geht aus dem Urteil aber nicht eindeutig hervor. *DZB*